



Merkblatt: Das elektronische Nachweis- und Begleitscheinverfahren

Hrsg.: Landratsamt München - Immissionsschutz und staatliches Abfallrecht
Stand: September 2010

DAS ELEKTRONISCHE ABFALLNACHWEISVERFAHREN

Mit Einführung des elektronischen AbfallNachweisVerfahren (**eANV**) und dem Start zum **01.04.2010** steht erstmals die technische Möglichkeit zur Verfügung, das Nachweisverfahren nach der „Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen“ (**NachwV**) über vorgegebene Standards und definierte Schnittstellen bundesweit elektronisch durchführen zu können.

Nach den Bestimmungen der Nachweisverordnung sind Erzeuger, Beförderer und Entsorger von nachweispflichtigen **gefährlichen Abfällen** seit 01.04.2010 verpflichtet, das elektronische Nachweis- und Begleitscheinverfahren (eANV) durchzuführen. Abfallentsorger müssen elektronische Nachweise und Begleitscheine mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen.

Erzeuger und Beförderer müssen spätestens bis **01.02.2011** ihre Nachweise und Begleitscheine ebenfalls elektronisch signieren.

Das bifa Umweltinstitut ist Entwickler und Betreiber des **eBegleitschein** Systems, das behördlicherseits empfohlen wird und kostenlos betrieben wird.

Für den Zugang zum Internetportal benötigen Sie einen Internetbrowser und eine Internetverbindung.

Nicht betroffen vom eANV sind:

- Privathaushalte
- Erzeuger, Beförderer und Entsorger von ungefährlichen Abfällen
- Erzeuger, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen bei Kleinmengen unter 2 Tonnen pro Jahr

Wo erhalte ich eine Erzeugernummer?

Erzeuger aus dem Landkreis München:

Durch Antrag beim Landratsamt München,
Sachgebiet. 6.1 - Immissionsschutz und staatliches Abfallrecht,
Ansprechpartner: Frau Westenkirchner
Tel. 089 6221-2749, Fax 089 6221-442749, email: westenkirchners@lra-m.bayern.de
Internetseite: www.landkreis-muenchen.de

Wie kann ich mich bei der Zentralen Koordinierungsstelle (ZKS) registrieren?

Direkt bei der **ZKS**: www.zks-abfall.de
Achtung: elektronische Signatur ist erforderlich!

oder über das **bifa-Portal**:

www.ebegleitschein-portal.de/ebgs2010/sicherheit/anmelden.asp

Hinweise: Einmalige Registrierung zum ebegleitschein-Verfahren im Portal mit schriftlichem Antrag an das bifa Umweltinstitut mit Faxformular (Ausdruck).
Hier ist **keine** elektronische Signatur erforderlich!

Was muss ich seit dem 01.04.2010 beim Entsorger vorlegen?

- Anlieferberechtigung z.B. der Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) für die jeweilige Abfallart
- Kundenkarte z.B. des AWM und
- Begleitscheinausdruck aus dem eANV
(soweit nicht vom Erzeuger und Beförderer elektronisch signiert wurde, muss der Ausdruck händisch unterschrieben sein).

Was geschieht an der Waage?

Die Anlieferberechtigung, die Kundenkarte und der Barcode des Begleitscheinausdrucks werden in den Wiegedatensatz eingelesen.

Der unterschriebene Begleitscheinausdruck wird für das Entsorgerregister einbehalten.

Der elektronische Begleitschein wird im ebegleitschein-Portal ausgewählt, mit dem tatsächlich ermittelten Gewicht überschrieben, mit dem Annahmedatum versehen und elektronisch signiert. Mit der Freigabe wird der elektronische Begleitschein automatisch in das Entsorgerregister sowie in die ZKS-Postfächer des Erzeugers, des Beförderers und der Behörde (Bayerisches Landesamt für Umwelt, LfU) eingestellt.

Muss der Beförderer elektronisch signieren, wenn der Erzeuger bereits elektronisch signiert hat?

Die Pflicht zur elektronischen Signatur beginnt für Erzeuger und Beförderer erst ab 01.02.2011. Bis dahin können diese Akteure auf die Signatur verzichten.

In diesem Fall ist unbedingt der im eANV-System erstellte Begleitschein auszudrucken und im jeweiligen Feld händisch zu unterschreiben. Der Begleitscheinausdruck muss beim Entsorger für dessen Register abgegeben werden. (Grund: Der Entsorger bestätigt mit seiner elektronischen Pflichtsignatur bei der Annahme, dass der Begleitschein korrekt ist. Deshalb müssen die Belege mit Unterschrift in seinem Register abgelegt werden.)

Registrierung in der ZKS

Registrieren Sie sich rechtzeitig mit Ihrer behördlichen Erzeuger-/Beförderernummer bei der ZKS und lassen Sie sich dort ein Postfach einrichten - entweder direkt (www.zks-abfall.de), über das ebegleitschein-Portal oder über Ihren Dienstleister.

Wie werden Entsorgungsnachweise / Sammelnachweise (EN/SN) beantragt?

Aktuelle EN/SN gelten über den 01.04.2010 hinaus bis zum Ende der darauf festgelegten Gültigkeit fort. Die Daten sind im ebegleitschein-Portal hinterlegt. Soweit Sie ebenfalls das ebegleitschein-Portal nutzen, müssen Sie nichts veranlassen. Bei anderen Dienstleistern ist unter Umständen eine Nacherfassung der EN/SN-Daten notwendig. Die vorhandenen Anliefergenehmigungen des Entsorgers, z. B. AWM gelten in jedem Fall weiter.

Wie werden Begleitscheine erstellt?

Erzeuger (bei EN) und Beförderer bzw. Einsammler (bei SN) müssen seit 01.04.2010 ihre Begleitscheine im eANV-System erstellen. Diese elektronischen Begleitscheine sind an die ZKS-Postfächer des Beförderers und des Entsorgers zu senden.

Drucken Sie in jedem Falle aus Ihrem System einen Ausdruck des angelegten Begleitscheins (Stichwort: Quittungsbeleg) aus und führen Sie ihn beim Abfalltransport mit. Falls der elektronische Begleitschein nicht elektronisch signiert wird (Pflicht ab 01.02.2011), muss der Begleitscheinausdruck vom Erzeuger und Beförderer handschriftlich unterschrieben werden. Die handschriftliche Unterschrift kann nur entfallen, wenn der elektronische Begleitschein vom Erzeuger/Beförderer elektronisch signiert wurde.

Verfahren bei Übernahmescheinen?

Die bei der Sammelentsorgung vorgeschriebenen Übernahmescheine, die die Übergabe der Abfälle vom Abfallerzeuger an den Beförderer/Einsammler belegen, können von den Abfallerzeugern weiterhin in Papierform mit händischen Unterschriften erstellt werden. Die Abfallbeförderer/-einsammler müssen die Übernahmescheine zu den Begleitscheinen elektronisch erzeugen und in ihre Register einstellen. Die Nummern der Übernahmescheine müssen auf den Begleitscheinen benannt werden.

Verfahren bei Kleinmengenerzeugern?

Kleinmengenerzeuger/-anlieferer (unter 2 Tonnen gefährlicher Abfälle im Jahr) können weiterhin z.B. **Asbestabfälle** und **künstliche Mineralfaserabfälle** mit gültiger Anlieferberechtigung des AWM und unterschriebenen Papier-Übernahmescheinen am Entsorgungspark Freimann selbst anliefern.

Die Übernahmescheine sind von den Beteiligten in den jeweiligen Abfallregistern aufzubewahren.

EIN ABSCHLIEßENDER HINWEIS

Abfallerzeuger, bei denen nur kleine Mengen von z.B. asbesthaltigen Abfällen (AVV-Nr. 17 06 05*) bis max. 20 Tonnen pro Jahr anfallen, wird empfohlen, einen Beförderer/Einsammler mit gültigen **Sammelentsorgungsnachweis** (SN) mit dem Transport zur Entsorgungsanlage zu beauftragen.

Bei der Übergabe des Abfalls an einen entsprechenden Beförderer/Einsammler können Abfallerzeuger weiterhin Übernahmescheine in Papierform verwenden.

Sie müssen sich dann nicht mehr um das eANV kümmern. Das elektronische Begleitscheinverfahren führt dann der Beförderer/Einsammler mit dem Entsorger durch.

ANSPRECHPARTNER

Bei Fragen zum Nachweisverfahren wenden Sie sich an:

Ansprechpartner: Frau Westenkirchner

Tel. 089 6221-2749, Fax 089 6221-442749, email: westenkirchners@ira-m.bayern.de

Internetseite: www.landkreis-muenchen.de